

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 22 (1914)

Heft: 3

Artikel: Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Territorialsanitätsanstalt Nr. 5:

R.-Kr.-Detach.

Nr. 17: La Source,

„ 18: Institut Ingenbohl,

„ 19: Pflegerinnenschule Zürich,

„ 20: Diafonissenhaus Neumünster.

Territorialsanitätsanstalt Nr. 6:

R.-Kr.-Detach.

Nr. 21: Schwesternh. v. Roten Kreuz Zürich,

„ 22: Institut Ingenbohl,

„ 23: Pflegerinnenschule Zürich,

„ 24: Diafonissenhaus Neumünster.

Durch diese Mischung der einzelnen Detachements wird also einer der gefürchteten Nebelstände vermieden und damit eine plötzliche Entblößung von Zivilspitälern, die für den betreffenden Bezirk eine Kalamität be-

deuten könnte, glücklich verhindert, um so mehr, als es wohl kaum vorkommen wird, daß alle Detachements zugleich aufgeboten werden müssen. Und trotz dieser Mischung werden gleichartige Schwesternverbände nicht auseinandergerissen, weil ein solches Detachement zirka 500 Betten zu besorgen haben wird, woraus sich mit Leichtigkeit verschiedene Abteilungen bilden lassen, in welche man die Schwestern je nach ihrer Zugehörigkeit verteilen kann.

Wir wollen nicht hoffen, daß in unserm Vaterland die Kriegsfrankenpflege so bald in Aktion treten müsse, aber es mag dem ganzen Schweizervolk zur Beruhigung dienen, zu wissen, daß im Kriegsfall für die Pflege der Verwundeten und Kranken richtig gesorgt sein wird.

Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund.

In der ersten Nummer dieses Jahrgangs haben wir unsere Leser von der neu erfolgten Zustimmung der eidg. Räte zur Subvention des Roten Kreuzes durch den Bund in Kenntnis gesetzt. Wir sind bereits in der Lage, den Wortlaut des Gesetzes mitteilen zu können. Er lautet:

Bundesbeschluß betreffend die Unterstützung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz.

(Vom 19. Dezember 1913.)

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft, nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1913, beschließt:

1. Dem Zentralverein vom Roten Kreuz wird für die Ausrüstung von 24 Rotkreuzkolonnen und für Beschaffung des Materials für Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Ver-

wundeten eine einmalige außerordentliche Unterstützung im Betrage von Fr. 139,000 ausgerichtet.

2. Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Zentralverein vom Roten Kreuz für die Personal- und Korpsausrüstung dieser Rotkreuzkolonnen, sowie für Zwecke der Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Verwundeten, unbeschadet den Erfordernissen der Kriegsbereitschaft, aus den Kriegsréserven das erforderliche Material abzugeben.

3. Der Bundesrat wird gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1903 über die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken ermächtigt, den Beitrag an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz um jährlich Fr. 15,000 zu erhöhen. Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, die Beitragsbedingungen festzusetzen und den Verteilungsplan aufzustellen.

4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemeinverbindlicher Natur, sofort in Kraft.